

5. Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Er unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

Er kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

Hat der Generalstaatsanwalt Einwände gegen gefaßte Beschlüsse des Plenums oder gegen Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung, setzt er den Staatsrat davon in Kenntnis.

6. Der Generalstaatsanwalt ist für die Kaderarbeit in der Staatsanwaltschaft verantwortlich.

Er sichert, daß alle Staatsanwälte

- ihre verantwortungsvolle Aufgabe stets und einzig zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter-und-Bauern-Staates ausüben;
- ihre ganze Kraft einsetzen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann üben;
- unnachsichtig gegen Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesverletzungen kämpfen;
- eng mit den Werktätigen verbunden sind, ein offenes Ohr für ihre Vorschläge und Sorgen haben und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
- tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
- ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die ständige Verbesserung ihrer Tätigkeit ziehen.